

I.

113 C 421/23



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der SOS Recht GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführerin [REDACTED]
Mauerstraße 66, 10117 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mueller.legal Rechtsanwälte
Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin,

gegen

die Deutsche Lufthansa AG, vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden, [REDACTED]
[REDACTED] 50672 Köln,

Beklagte,

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 19.06.2024
durch die Richterin am Amtsgericht vor der Brüggen
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 705,96 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.10.2023 zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ausgleichszahlungsansprüche in Verbindung mit einer Gepäckbeförderung aus abgetretenem Recht.

Die Klägerin ist Inkassodienstleisterin und macht für ihre Kunden vornehmlich Ansprüche aus der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 geltend. Hierfür lässt sich die Klägerin vermeintliche Ansprüche ihrer Kunden gegen eine Fluggesellschaft abtreten.

Die streitgegenständlichen Ansprüche stehen im Zusammenhang mit einer Flugreise von Berlin nach Paris vom 17.08.2023–23.08.2023. Herr [REDACTED] buchte am 02.08.2023 anlässlich der Reise Flüge bei der Beklagten für sich und die übrigen Teilnehmer der Reise – [REDACTED] sowie [REDACTED] (im Folgenden: die Zedenten). Der Hinflug sollte planmäßig am 17.08.2023 durchgeführt werden.

Für die Beförderung von drei Gepäckstücken hatten die Zedenten 180,00 Euro sowie eine Gepäckgebühr von 27,00 Euro – insgesamt 207,00 Euro – gezahlt. Die Beklagte händigte den Zedenten ihr Gepäck nach der Ankunft am Flughafen Paris nicht aus. Die Rückgabe der Gepäckstücke durch die Beklagte erfolgte erst im Anschluss an die Reise in Deutschland.

Die Gepäckstücke enthielten die Kleidungsstücke und Hygieneartikel, die die Zedenten für ihren Aufenthalt am Zielort eingeplant hatten. Sie erwarben ersatzweise verschiedene Kleidungsstücke und Hygieneartikel in Frankreich. Die Käufe

versursachten Kosten in Höhe von 498,96 Euro. Für eine genaue Aufstellung der erworbenen Artikel und Rechnungssummen wird auf die Zahlungsbelege in Anl. K3, Bl. 21 ff. d. A. verwiesen.

Mit einer als „Abtretungsvertrag“ bezeichneten Vereinbarung vom 20.09.2023 erklärten die Zedenten (sowie teilweise deren Sorgeberechtigte), dass sie alle im Zusammenhang mit dem am 17.08.2023 geplanten Flug stehenden Ansprüche gegen die ausführende Fluggesellschaft an die Klägerin abtreten wollten. Die Klägerin erklärte, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, auf demselben Schriftstück, dass sie die Abtretung der Forderung annehmen wollte.

Mit Schriftsatz vom 22.09.2023 forderte die Klägerin die Beklagte auf, bis zum 13.10.2023 einen Betrag von 207,00 Euro wegen der nicht erfolgten Gepäckbeförderung sowie 508,46 Euro für die getätigten Ersatzkäufe an die Klägerin zu zahlen. Dieser Aufforderung kam die Beklagte nicht nach.

Die Klägerin ist der Ansicht, ein Zahlungsanspruch in Höhe von 207,00 Euro folge aus bereits erfolgtem Rücktritt durch die Fluggäste. Sie ist weiter der Ansicht, ein Erstattungsanspruch für die Ersatzkäufe in Höhe von 498,96 Euro ergebe sich aus Art. 19 des Montrealer Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (MÜ).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 705,96 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.10.2023 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin könne nicht den vollen Schadensersatz für die Ersatzkäufe geltend machen. Da die verloren gegangenen Gegenstände nachgeliefert wurden sei kein Schaden im Vermögen der Zedenten entstanden. Sie ist der Ansicht, es könne nur ein Nutzungsausfallschaden für die Zeit vom

17.08.2023 bis zum 23.08.2023 geltend gemacht werden. Ein weitergehender, vollständiger Schadensersatzanspruch für die nachgelieferten Gegenstände bestünde nicht.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 207,00 Euro aus § 346 Abs. 1 BGB i.V.m. § 398 S. 2 BGB aus abgetretenem Recht.

Die Zedenten sind wirksam teilweise vom Beförderungsvertrag mit der Beklagten zurückgetreten, soweit sich die Vereinbarungen auf die Gepäckbeförderung bezogen haben. Sie waren hierzu nach §§ 323 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB berechtigt, da die Beklagte ihre fälligen Verpflichtungen nicht erfüllt hat und eine Fristsetzung nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB jedenfalls entbehrlich war.

Die Beklagte hat ihre Verpflichtung, das Reisegepäck der Zedenten vom Startpunkt (Berlin) zum Reiseziel (Paris) hin und wieder zurückzubefördern nicht erfüllt. Die Gepäckstücke wurden den Zedenten erst nach durchgeführter Reise wieder übergeben.

Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass die Zedenten der Beklagten eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt haben, wobei die Beklagte eine fehlende Fristsetzung auch nicht rügt. Die Fristsetzung war jedoch unabhängig vom Parteivortrag gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB entbehrlich. Aufgrund des relativen Fixcharakters der Abrede zur Gepäckbeförderung war auch eine Fristsetzung entbehrlich. Diese war von der Beklagten anlässlich und parallel zur Personenbeförderung für einen begrenzten Zeitraum zu erbringen. Die Leistungszeit war hier nach der für die Beklagte erkennbaren Interessenlage der Zedenten so wesentlich, dass eine nachträgliche Erfüllung nicht mehr als ordnungsgemäße Leistung anzusehen ist. Die nachträgliche Beförderung des Gepäcks nach Paris und wieder zurück ist nach durchgeführter Reise für die Zedenten erkennbar sinnlos.

Die Zedenten konnten auch nur teilweise, in Bezug auf die Vereinbarungen zur Gepäckbeförderung, vom Vertrag zurücktreten. Aus § 323 Abs. 5 S. 1 BGB folgt, dass eine teilweise nicht erbrachte Leistung zum Anlass genommen werden kann,

nur teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertrag muss sich in einen erfüllten und einen nicht erfüllten Teil aufspalten lassen (BGH NJW 1990, 3011; NJW-RR 1990, 1462; OLG Koblenz NJW-RR 1992, 688). Dies ist hier der Fall. Sowohl die Leistung der Beklagten (Personen- und Gepäckbeförderung) als auch die Gegenleistung der Zedenten (Geldzahlung) sind teilbar.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert, weil zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass ihr die streitgegenständlichen Ansprüche der Zedenten unbestritten mit Abtretungsurkunde vom 20.09.2023 abgetreten wurden.

2.

Die Klägerin hat einen weiteren Anspruch auf Zahlung von 498,96 Euro.

a.)

Zwar ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus Art. 19 des Montrealer Übereinkommens (MÜ). Entgegen der Auffassung der Klägerin betrifft die Haftung gemäß Art. 19 MÜ nicht den Fall, dass Gepäck eines ansonsten ordnungsgemäß zum Ziel beförderten Passagiers wie hier von der Beförderung zum Bestimmungsort endgültig ausgenommen bleibt. Art. 19 MÜ ist im Streitfall bereits dem Grunde nach weder direkt noch entsprechend anwendbar (BGH, Urteil vom 13.10.2015, Az. X ZR 126/14, Rn. 7).

aa) Werden Reisende, Reisegepäck oder Güter überhaupt nicht zum Bestimmungsort befördert, stellt dies keinen Fall der Verspätung bei der Luftbeförderung im Sinne von Art. 19 MÜ dar (BGH a.a.O. Rn. 8 m.w.N.).

(1) Dieses Verständnis entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch der Worte „delay“ und „retard“ in den englischen und französischen Fassungen des Übereinkommens. (BGH a.a.O. Rn. 9).

(2) Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift deutet darauf hin, dass die Nichtbeförderung nicht als Fall von Verspätung geregelt werden sollte (BGH a.a.O. Rn. 10 ff.). Art. 19 S. 1 MÜ entspricht wörtlich Art. 19 des Warschauer Abkommens (BGH a.a.O. Rn. 11). In den Verhandlungen für dieses Abkommen wurde darauf hingewiesen, dass, sofern der Fall der Nichtbeförderung in die Regelung einbezogen werden sollte, dies auch zum Ausdruck gebracht werden müsse (BGH ebd.). Der

Bedarf einer Regelung der Nichtbeförderung wurde letztlich verneint, weil die Interessen des Kunden vom nationalen Recht hinreichend geschützt seien (BGH ebd. m.w.N.).

In der Rechtsprechung zum Warschauer Abkommen wurden Fälle der Nichtbeförderung folglich nicht als Verzögerung, sondern als Nichtleistung behandelt, weshalb die betreffenden Fälle nicht nach den Regeln des Abkommens, sondern nach den Regeln des nationalen Schuldrechts zu beurteilen waren (BGH a.a.O. Rn. 12).

In den Verhandlungen zum Montrealer Übereinkommen wurde daran erinnert, dass Fälle der Nichterfüllung des Transportvertrages vom Anwendungsbereich des Warschauer Abkommens nicht erfasst waren und deshalb auch nicht vom neuen Montrealer Abkommen umfasst sein sollten. Es besteht daher kein Anlass, die Frage der Anwendbarkeit für das Montrealer Übereinkommen anders zu beantworten als für das Warschauer Abkommen (BGH a.a.O. Rn. 13 m.w.N.).

(3) Sinn und Zweck des Montrealer Übereinkommens stehen der Nichtanwendbarkeit im Fall der Nichtbeförderung auch nicht entgegen. Seine Regelungen dienen zwar der Harmonisierung des Luftfahrtrechts. Dies bedingt, im Sinne eines in sich geschlossenen Systems, die Anwendung von davon abweichenden nationalen Regelungen im Geltungsbereich des Übereinkommens gemäß Art. 29 MÜ auszuschließen. So weitgehend und detailliert die Regelungen des Montrealer Übereinkommens im Einzelnen auch sein mögen, folgt aus dem Regelungszweck aber nicht, dass die Rechtsbeziehungen zwischen einem Luftfahrtunternehmen und seinen Passagieren sowie den an der Fracht Beteiligten vollständig, umfassend und abschließend durch das Übereinkommen geregelt werden müssten (BGH a.a.O. Rn. 14 m.w.N.).

bb) Diese Grundsätze gelten auch, soweit der Luftbeförderungsvertrag nur teilweise nicht erfüllt wird.

Die teilweise Nichterfüllung des Luftfrachtführers unterscheidet sich nicht von der vollständigen. In beiden Fällen haftet der Schuldner auf materiellen Schadensersatz für die nicht erbrachte Leistung. Auch im internationalen Vergleich gilt für eine teilweise wie für eine vollständige, vom Schuldner zu vertretende Nichtleistung die

Rechtsfolge des Schadensersatzes, weshalb insoweit kein Bedürfnis für eine Harmonisierung durch das Montrealer Übereinkommen zu erkennen ist (BGH a.a.O. Rn. 16 m.w.N.).

cc) Eine Anwendung von Art. 19 MÜ folgt auch nicht aus dem Umstand, dass es sich bei der teilweise nicht erfüllten Hauptpflicht, der Beförderung des Reisegepäckes, um eine akzessorische Pflicht handelt, die zusammen mit der Beförderung des Fluggastes zu erfüllen ist (BGH, Urteil vom 15. März 2011 – X ZR 99/10, NJW-RR, 598 Rn. 12).

Das Übereinkommen sieht für die Fälle von Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck keine Differenzierung danach vor, ob die Pflicht zur Beförderung des Passagiers ebenfalls verletzt worden ist oder nicht, noch ist darüber hinaus ein Grund ersichtlich, wegen der Akzessorietät der Gepäckbeförderung eine teilweise Nichterfüllung bei der Beförderung des Reisegepäckes einer Verspätung im Sinne des Montrealer Übereinkommens gleichzustellen (BGH, Urteil vom 13.10.2015 – X ZR 126/14, Rn. 18).

Auf die im Streitfall ausgebliebene Gepäckbeförderung kommt daher das Montrealer Übereinkommen hinsichtlich der in Art. 19 MÜ getroffenen Regelung für Verspätungen nicht zur Anwendung. Art. 29 MÜ, der sich allein auf die im Montrealer Übereinkommen geregelten Haftungstatbestände bezieht, betrifft folglich keine Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung. Ansprüche aus dem nationalen Recht sind auch bei einer nur teilweisen Nichterfüllung nicht ausgeschlossen (BGH ebd. Rn. 19).

b.)

Ein Anspruch ergibt sich aber aus §§ 280 Abs. 1, 281 BGB.

Die Zedenten haben unstreitig Ersatzkäufe zu den vorgetragenen Kaufpreisen in Höhe der geltend gemachten 498,96 Euro getätigt. In dieser Höhe haben die Zedenten einen Schaden erlitten.

Unter Schaden ist dabei nach § 249 BGB jede unfreiwillige Vermögenseinbuße zu verstehen (Grüneberg, BGB, Vorb. v. § 249 Rn. 9). Eine solche liegt vor, wenn der jetzige tatsächliche Wert des Vermögens des Geschädigten geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis haben würde

(ebd. a.a.O. Rn. 10). Bei durch das schädigende Ereignis erforderlich werdenden Ersatzanschaffungen muss daher tatsächlich eine Vermögenseinbuße entstanden sein. Dies ist nicht der Fall, wenn die Ersatzanschaffungen zu einer messbaren Vermögensmehrung führen. Für eine solche muss der Ersatzpflichtige nicht eintreten, vielmehr muss sich der Geschädigte einen durch die Ersatzanschaffung erlangten Vorteil anrechnen lassen.

Vorliegend haben die Zedenten Billigware bei H & M und Francprix und günstige Kosmetikartikel beim Kaufhaus Monoprix erworben. Ein durch die Ersatzanschaffung erlangter Vorteil ist daher nicht ersichtlich, zumal die gekauften Kleidungsstücke nach einmaligem Tragen keinen Restwert mehr aufweisen und auch geöffnete Kosmetika keinen erkennbaren Wert mehr haben.

Die Zedenten haben vorliegend keine hochwertigen Kleidungsstücke und Kosmetika erworben, die sie bereichern, sondern lediglich (sehr zurückhaltend) notdürftig erforderliche Ersatzbeschaffungen für den Urlaub getätigt, die durch die Pflichtverletzung der Beklagten unstreitig erforderlich geworden sind.

3.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 705,96 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

vor der Brüggen